

Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ der Gemeinde Ratekau für das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei, südlich der Rosenstraße, rückwärtig der „Blücher-Passage“, westlich der Hauptstraße einschließlich der Einmündung der Poststraße

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14.04.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ der Gemeinde Ratekau für das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei, südlich der Rosenstraße, rückwärtig der „Blücher-Passage“, westlich der Hauptstraße einschließlich der Einmündung der Poststraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 21.04.2011 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ratekau in 23626 Ratekau, Bäderstraße, Zimmer 31, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

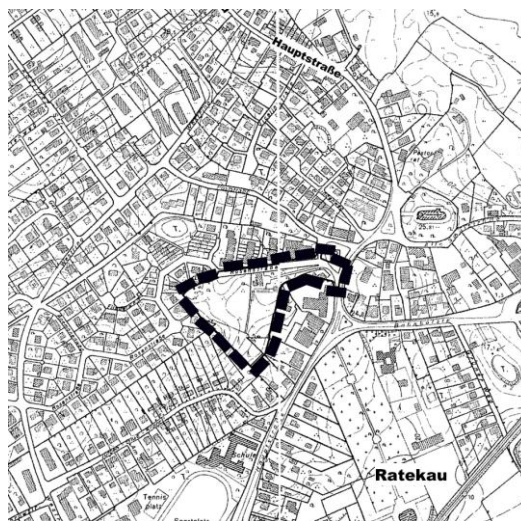
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ratekau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ratekau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit dem Geltungsbereich wiedergegeben.



Ratekau, den 20.04.2011

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister
Bauverwaltung

L.S.

(gez.: Thomas Keller)
Bürgermeister